

# Konzept

**Netzwerk Kinderschutz**

**des**

**Landkreises Teltow-Fläming**



# **Gliederung**

## **1. Präambel**

## **2. Ausgangslage**

## **3. Definitionen**

- 3.1 Kindeswohl
- 3.2 Kindeswohlgefährdung
- 3.3 Kinderschutz
- 3.4 Netzwerk Kinderschutz
- 3.5 Frühe Hilfen

## **4. Strukturqualität**

- 4.1 Netzwerkstruktur
- 4.2 Kooperationen

## **5. Prozessqualität**

- 5.1 Zielsetzung
- 5.2 Umsetzung
  - 5.2.1 Fortbildung, Qualifizierung
  - 5.2.2 Tagungen, Konferenzen
  - 5.2.3 Steuerungsgruppe Kinderschutz
  - 5.2.4 Arbeitskreise
  - 5.2.5 Dokumentationen im Netzwerk
  - 5.2.6 Datenschutz, Datenübermittlung
  - 5.2.7 Öffentlichkeitsarbeit

## **6. Ergebnisqualität**

- 6.1 Vereinbarungen
  - 6.1.1 Vereinbarungen mit Beteiligung des Jugendamtes
  - 6.1.2 Vereinbarungen ohne Beteiligung des Jugendamtes
- 6.2 Evaluation

## **7. Grundsätze der Zusammenarbeit**

## **8. Anlagen**

- 8.1 Geschäftsordnung für die „Steuerungsgruppe Kinderschutz im Landkreis Teltow-Fläming“ in der jeweils gültigen Fassung
- 8.2 Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit dazugehöriger Anlage zur Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Vordrucke)
- 8.3 Vereinbarung zum Kinderschutz (VKS)

## **9. Quellen/Literaturangaben**

## **1. Präambel**

Der Landkreis Teltow-Fläming hat in seinem Leitbild drei wesentliche Aussagen getroffen, die für das Netzwerk Kinderschutz Grundlage der Arbeit sind:

- **Gesundheit und Umwelt:** Der Landkreis TF setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung der Gesundheit sowie der nachhaltigen Lebensgrundlagen ein.
- **Soziales:** Der Landkreis TF sichert eine bedarfsgerechte soziale Versorgungsstruktur
- **Familie und Kinder:** Der Landkreis TF ist kinder- und familienfreundlich.

Kinder und Jugendliche sind das wichtigste Gut unserer Gesellschaft. Artikel 6 Grundgesetz (GG) bestimmt im Absatz 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Aus den unterschiedlichsten Gründen gelingt es jedoch nicht allen Müttern und Vätern, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Dies verdeutlichen die bundesweiten Berichte der vergangenen Jahre über Kindeswohlgefährdungen und Kindesvernachlässigungen bis hin zu Todesfällen.

Auch in unserem Landkreis gab und gibt es leider Fälle von Kindeswohlgefährdungen, die trotz vorhandener Unterstützungsangebote nicht verhindert werden konnten und auch trotz qualifizierter Präventions- und Kinderschutzarbeit immer wieder auftreten können.

Eine umfassende staatliche Mitverantwortung für das Aufwachsen, besonders in der frühen Kindheit, ist daher mehr denn je geboten. Der gesetzliche Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe wurde deshalb im Jahre 2005 durch die Einführung des § 8a in das Sozialgesetzbuch SGB – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – konkretisiert. Die Erweiterung erfolgte am 10.6.2021 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Dabei ist der Notwendigkeit des Zusammenwirkens der verschiedenen Institutionen und Fachkräfte besonders Rechnung getragen worden. Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) 2012 wurde ferner die Bedeutung der Prävention, insbesondere in den Frühen Hilfen, und der Netzwerkarbeit im Kinderschutz betont und mit dem vorgenannten KJSG erweitert. Kinderschutz im Landkreis Teltow-Fläming umfasst den präventiven Kinderschutz (Primär- und Sekundärprävention) und alle notwendigen Maßnahmen, die in Notfallsituationen (Intervention) wirksam werden.

Wichtig ist die Früherkennung psychosozialer Risiken. Dazu bedarf es der systematischen Einbeziehung der Kompetenzen unterschiedlicher Professionen im Netzwerk Kinderschutz.

## **2. Ausgangslage**

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming wurde 2007 mit einer Kinderschutzkonferenz ins Leben gerufen. Ein Strategiepapier wurde erarbeitet, das als Grundlage des Aufbaus der Netzwerkarbeit diente. Um die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher im Landkreis

Teltow-Fläming zu verbessern und den Kinderschutz weiterzuentwickeln, sind seit dieser ersten Kinderschutzkonferenz im September 2007 verschiedenste Aktivitäten unternommen worden. Die im Strategiepapier dargestellten Aufgaben wurden bis 2012 umgesetzt. Es erfolgte eine Erweiterung des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming unter Berücksichtigung des BKiSchG, des KJSG, der strukturellen Änderungen in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming und anderer Institutionen / Behörden.

Der präventive Aspekt wurde insbesondere seit 2010 stärker berücksichtigt. Für Fachkräfte der verschiedenen Professionen wurden und werden weiterhin kostenfreie Fortbildungsangebote zu unterschiedlichen Themen rund um Kinderschutz und Frühe Hilfen durchgeführt, wie auch entsprechende Fachtagungen ausgerichtet.

Zur Schaffung einheitlicher regionaler Strukturen erfolgte eine Anpassung des Netzwerkes Kinderschutz zuletzt zum Jahre 2020. Das Konzept erfährt regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung.

Der Kinderschutz im Landkreis wird kontinuierlich auf die neu hinzukommenden Anforderungen abgestimmt. Damit wird die Zusammenarbeit aller Netzwerkpartner\*innen optimiert. Dieses Netzwerk gilt es weiter zu entwickeln, auszubauen und zu qualifizieren.

### **3. Definitionen**

Die folgenden Definitionen sollen als gemeinsame Grundlage der Begriffsbestimmung für die unterschiedlichen Professionen im Netzwerk Kinderschutz stehen.

#### **3.1 Kindeswohl**

Der Begriff „Kindeswohl“ ist nicht eindeutig zu bestimmen, da dieses benannte Wohl von historisch-zeitlichen, kulturellen und ethnischen Faktoren abhängt. Juristisch handelt es sich hierbei um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff. Er entzieht sich einer allgemeinen Definition und bedarf somit im Einzelfall der Interpretation.

Dr. Jörg Maywald beschreibt in einer Arbeitsversion das Kindeswohl wie folgt: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald, 2009, S. 19)

Die Entscheidung über das Kindeswohl liegt zunächst in der Verantwortung der Eltern (Art 6 II GG und § 2 II SGB VIII). Gemäß § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das bedeutet, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind. Hier ist nicht die Rede von der „günstigsten Handlungsalternative“, sondern von der am wenigsten schädigenden.

Die Berücksichtigung des Kindesrechts liegt in der Verantwortung der Eltern, aber auch in der Verantwortung der staatliche Gemeinschaft (Art. 6 II S. 2 GG und § 2 II SGB VIII „Über

ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“). Dr. Thomas Meysen nennt dabei in seiner Übersicht als „staatliche Wächter“: Jugendamt, Familiengericht, Polizei, Gesundheitsämter, Jugendschutzbehörden, Schulen, Strafjustiz und andere nicht näher bezeichnete Institutionen mit ihren jeweiligen Gesetzen (aus ISS Hg. 2008)

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming geht noch einen Schritt weiter und vertritt die Auffassung, dass nicht nur Institutionen/Ämter zur staatlichen Gemeinschaft gehören, sondern alle Personen, die in diesem Landkreis leben, also auch Privatpersonen. Somit sind z. B. auch Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn aufgefordert, zum Wohle von Kindern zu handeln.

### **3.2 Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, das bedeutet, dass es keine rechtsverbindliche Definition gibt. Damit bleibt die gesetzliche Formulierung offen für Veränderungen, die durch gesellschaftliche Diskussionsprozesse eintreten werden.

Kindeswohlgefährdung ist bezüglich des Alters genau definiert und beginnt mit der Geburt und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

In § 1666 Abs. 1 BGB heißt es „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“.

Eine Möglichkeit für eine Definition von Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus einem BGH Urteil von 1956. Auch die aktuelle Rechtsprechung bezieht sich noch darauf und sagt: Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt! (BGH FamRZ 1956, 350).

### **3.3 Kinderschutz**

„Kinderschutz“ kann aus Sicht von Erwachsenen eine Form der Fürsorge („protection“) sein und ist somit fremdbestimmt. Die Gefahr bei dieser Auslegung ist, dass das Kind somit nicht in die Entscheidungsfindung eingebunden ist und in eine übersteigerte Fürsorge („overprotection“) geraten kann und / oder der Kindeswille nicht berücksichtigt wird.

Für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg umfasst Kinderschutz „alle zum Schutz vor und bei Kindeswohlgefährdung notwendigen Maßnahmen sowohl präventiver Art als auch in der Notfallsituation.“ (vergleiche MBSJ, 2006, S.7 und 12) Diese Definition geht ebenfalls von Dritten aus. Die eigene Fähigkeit eines Kindes, sich selbst zu schützen, findet hier keine Berücksichtigung.

Im SGB VIII ist der Schutzauftrag nicht nur auf den § 8a beschränkt, sondern wird bereits als allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt (vgl. § 1 III Nr. 3 und 4 SGB VIII).

Weiterhin wird der Kinderschutz im SGB VIII auch als eigenständige Verantwortung des Kindes, natürlich unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) benannt.

Im Folgenden ist im Konzept Kinderschutz immer als Fremd- und Selbstschutz zu verstehen.

### **3.4 Netzwerk Kinderschutz**

Die folgende Erklärung bezieht sich auf das soziale Netzwerk zum Schutz der Kinder im Landkreis Teltow-Fläming.

Vernetzung erfordert Gemeinsamkeit in der Form, dass alle das gleiche Ziel haben, ihren eigenen Beitrag definieren und auch die Ressourcen und Beiträge anderer wertschätzen. Dabei wird eine Lösung als ein gemeinsames Bild betrachtet, welches nur durch die Einzelteile zu einem Ganzen wird.

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming ist ein Netzwerk mit vielen Beteiligten unterschiedlicher Professionen.

Jedes Netzwerkmitglied hat:

- seinen eigenen fachlichen Bezugspunkt,
- seine eigene Kompetenz zu dem Thema Kinderschutz,
- durch seinen fachlichen Blick und seinen Auftrag eigene (zu anderen unterschiedliche) Blickwinkel, Meinungen und Einschätzungen zum Kinderschutz
- durch seinen fachlichen Blick und seinen Auftrag unterschiedliche Sichtweise zu den Problemlagen und der möglichen und effektivsten Hilfen.

Das Netzwerk Kinderschutz hat ein gemeinsames Ziel: Kinderschutz

Dieses beinhaltet:

- Verknüpfung im Kinderschutz,
- etwas in ein gemeinsames Blickfeld zu rücken,
- gegenseitige Unterstützung und Hilfe,
- die Tatsache, dass alle einen Teil Verantwortung tragen und über spezielle Ressourcen verfügen, die zu einer Lösung beitragen können
- Ressourcen für die einzelnen Netzwerkpartner / -innen zu schaffen,
- unterschiedliches Wissen und Fachkompetenz im Interesse von Kindern und Jugendlichen als ein Gesamtwerk (Mosaik) zusammenzufügen.
- Die Zusammenarbeit zu pflegen und weiterzuentwickeln

### 3.5 Frühe Hilfen

Das "Leitbild Frühe Hilfen" (des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen – NZFH) erläutert und präzisiert auf der Grundlage von Leitsätzen Begriffe und Bedeutung der Frühen Hilfen. Es ergänzt die im Jahr 2009 vom NZFH herausgegebene Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“, die als Anhang im Leitbild „Frühe Hilfen“ enthalten ist.

Das Leitbild soll Fachkräften und Verantwortlichen in den „Frühen Hilfen“ Orientierung geben und sie dabei unterstützen, ein gemeinsames Verständnis von „Frühen Hilfen“ zu entwickeln. Dieses übernehmen wir wie folgt:

*„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-jährigen Kinder. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.*

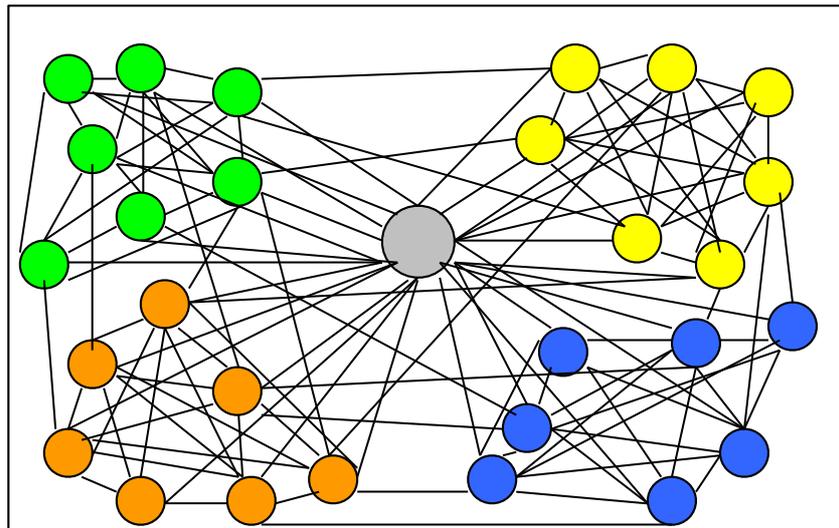
*Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle / primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive / sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“*

Im Landkreis Teltow-Fläming verwenden wir die weiter gefasste Auslegung der „Frühen Hilfen“, dass alle Kinder gesund und am Kindeswohl orientiert aufwachsen können.

## 4. Strukturqualität

### 4.1 Netzwerkstruktur

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming ist polyzentrisch aufgebaut. Es besteht aus mehreren kleineren Netzwerken wie z. B. den regional orientierten Netzwerken im Kinderschutz, der Steuerungsgruppe Kinderschutz, den „Frühen Hilfen“, dem Netzwerk Gesunde Kinder, den trägerinternen Netzwerken, den Netzwerken innerhalb einer Gemeinde oder Stadt und den Familienbündnissen.



Schema eines polyzentrischen Netzwerkes am Beispiel der Regionen (N-O-W-S)

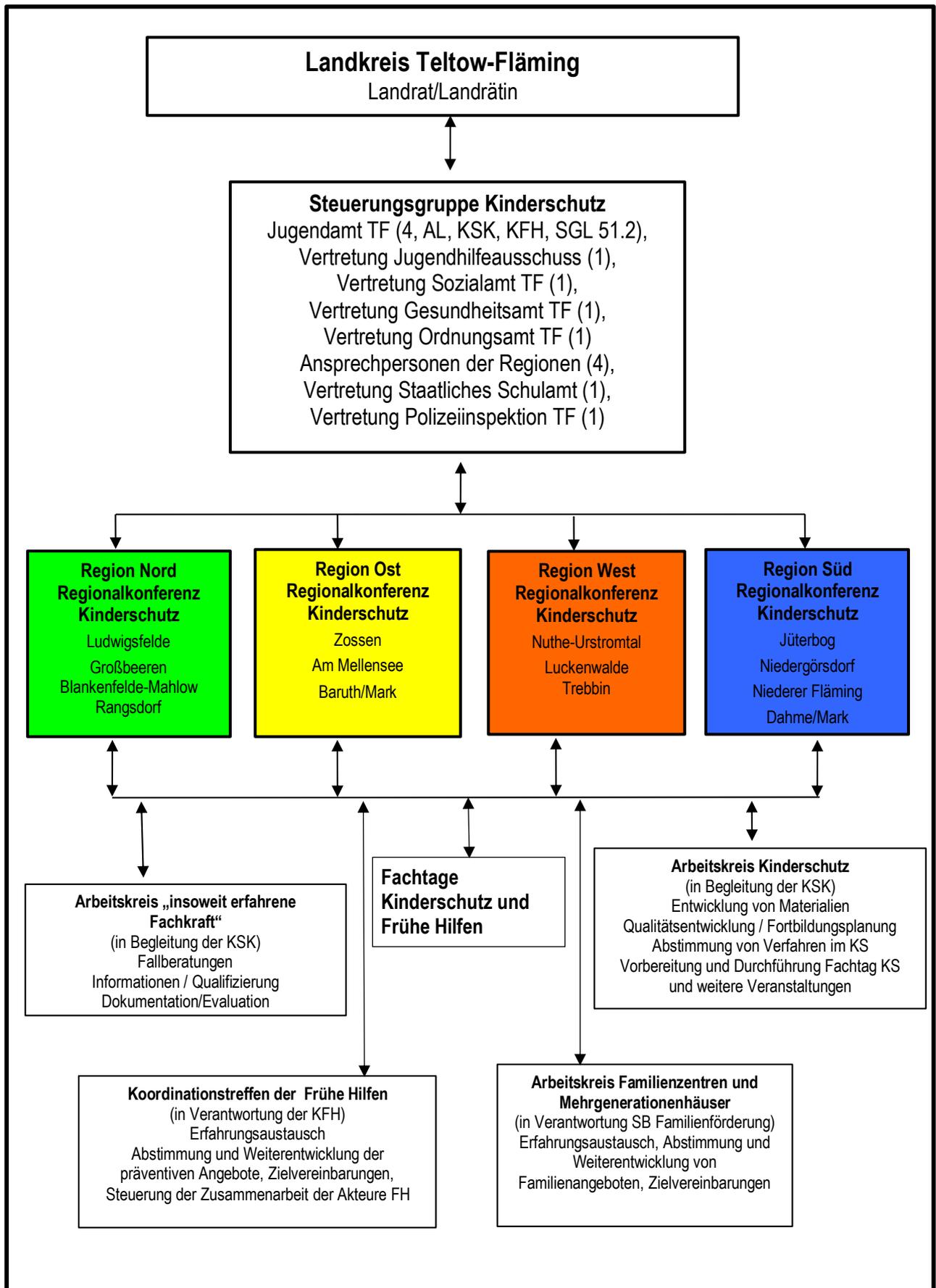
Das Netzwerk Kinderschutz des Landkreises Teltow-Fläming verbindet die kleineren Netzwerke und wirkt überwiegend innerhalb des Landkreises.

Die Koordination erfolgt seit 2008 über die Stelle der Kinderschutzkoordinatorin, im Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Seit 2013 gibt es im Landkreis zusätzlich eine Stelle für die Koordination der „Frühen Hilfen“ mit einem eigenen Konzept und dem Schwerpunkt der Prävention. Die Koordination „Frühe Hilfen“ ist verantwortlich für die Umsetzung der Leitlinien des NZFH, der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg.

Weiterhin bestehen Kontakte zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, übergeordneten Behörden und Institutionen, wie z. B. dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS), der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel, der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen, dem Kompetenzzentrum Frühe Hilfen Brandenburg und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg.

Schematische Darstellung Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming (Stand 2021)



## 4.2 Kooperationen

Die Netzwerkpartner\*innen sind aus eigenem Interesse Teil des Netzwerkes geworden und kooperieren mit verschiedenen Partner\*innen in unterschiedlichem Maße.

Dies erfolgt sowohl innerhalb einer Region als auch regional übergreifend. Die Kooperationen der einzelnen Netzwerkpartner\*innen sollten schriftlich festgelegt werden. Ab 2021 wird mit einer einheitlichen Vereinbarung zum Kinderschutz (VKS) für alle Netzwerkpartner\*innen die Möglichkeit geboten, abgestimmter zu verfahren und ihre Qualitätsarbeit im Kinderschutz auszuweisen.

Im Bereich der Jugendhilfe besteht für die Kooperationspartner\*innen die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII und § 72a SGB VIII. Die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationen sind ausführlich unter Punkt 6.1 der Konzeption dargestellt.

Das Netzwerk Kinderschutz ist mit einem eigenen Logo – wie folgt – versehen.



## 5. Prozessqualität

### 5.1 Zielsetzung

1. Um Kinder vor Vernachlässigung oder Misshandlung zu schützen, gilt es, den Blick bei Betroffenen, Eltern, Verwandten, Nachbarn, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, Ärzt\*innen und anderen professionellen Fachkräften zum Kinderschutz besonders zu schärfen durch:
  - präventive Angebote zur Unterstützung gelingender Erziehung,
  - Weitergabe von Basisinformationen zu Frühen Hilfen und zum Kinderschutz,
  - Sensibilisierung der Bürger\*innen des Landkreises Teltow-Fläming für die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen,
  - Fortbildung, Fach- und Erfahrungsaustausch für Fachkräfte der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes,
  - Qualifizierung und Praxisbegleitung für die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieFk),
  - Sicherheit mit verbindlichen Standards zum Datenschutz.

2. Weitere Erfassung der in der Region zur Verfügung stehenden Ressourcen / Angebote und deren Veröffentlichung mit den Kontaktdaten.
3. Entwicklung von Kooperationen, die in ihrem Wirken auf präventive und reaktive Hilfe abzielen.
4. Die Kooperationspartner\*innen stellen Ressourcen zur Verfügung.
5. Die notwendigen Entwicklungen werden verwaltungsintern und kommunalpolitisch getragen und aktiv unterstützt.

## **5.2 Umsetzung**

### **5.2.1 Fortbildung, Qualifizierung**

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming weist auf die sozial- / pädagogischen Angebote verschiedener Fortbildungsanbieter hin. Zudem bietet es jährlich Fortbildungen für alle Netzwerkpartner\*innen zum Thema (präventiver) Kinderschutz an. Die Fortbildungen erfolgen überwiegend als Inhouse-Fortbildungen der Einrichtungen. Daneben können themenorientierte Angebote als multiprofessionelle Veranstaltungen stattfinden, um die Zusammenarbeit und das Verständnis/Wissen für / über andere Professionen zu stärken. Die Themen werden durch Bedarfserhebung ermittelt. Die Fortbildungen erfolgen, wenn bis zum Rückmeldetermin genügend Anmeldungen eingegangen sind.

Fortbildungsbedarf besteht meist zu folgenden Themen:

- Gesprächsführung / Kommunikation,
- Kindeswohlgefährdung (allgemeine Grundlagen, Gefährdungseinschätzung),
- Datenschutz und Kinderschutz,
- sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe unter Kindern,
- Medien (Umgang, Nutzung, Gefahren)
- Kinder psychisch erkrankter Eltern / Sucht erkrankter Eltern,
- Sucht (z.B. gebundene / ungebundene Stoffe, erlaubte / verbotene Mittel)
- Gewalt (Gewalt gegen Kinder, Häusliche Gewalt)
- Mobbing, Cybermobbing, Grooming
- Frühe Hilfen (Regulationsstörungen, Bindungsstörungen, spezielle Warnhinweise auf ein mögliche Kindeswohlgefährdung)

Neue Themen werden entsprechend dem Bedarf in die Planung und Durchführung aufgenommen. Neben Grundlagenseminaren kann die Fortbildung auch in Aufbauseminaren erfolgen.

### **5.2.2 Tagungen / Konferenzen**

Die Kinderschutzkonferenzen / Fachtagungen Kinderschutz und Frühe Hilfen finden in der Regel alle zwei Jahre statt und dienen im Wesentlichen der Bestandsaufnahme und

strategischen Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Teltow-Fläming sowie der Rechenschaftslegung gegenüber der Kommunalpolitik. Darüber hinaus setzen sie neue Impulse für die Praxis. Die Schirmherrschaft für die Kinderschutzkonferenzen haben die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming.

Die Regionalkonferenzen Kinderschutz werden mindestens 2 x jährlich in jeder Region durchgeführt. Ziel ist die Weiterentwicklung des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming, wie auch der Austausch und der Wissenstransfer zum Thema. Dabei sind die vorhandenen Bedingungen, Ressourcen und mitwirkenden Fachkräfte der verschiedenen Dienste, Angebote und Einrichtungen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes zu berücksichtigen. Die Regionalkonferenzen werden durch die gewählten Vertreter\*innen aus den jeweiligen Regionen sowie die Kinderschutzkoordination des Jugendamtes moderiert. Wiederkehrende Themen sind hier:

- Vorstellung der Professionen im Netzwerk,
- fachlicher Austausch und Informationen auf Kreisebene,
- Informationen zum Kinderschutz und Frühen Hilfen von Landes- und Bundesebene.

### **5.2.3 Steuerungsgruppe**

Die Steuerungsgruppe ist das übergeordnete Gremium des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming, sie arbeitet nach Geschäftsordnung (Anlage 1) und setzt sich verbindlich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jugendamtsleitung,
- Kinderschutzkoordination
- Koordination Frühe Hilfen,
- Sachgebietsleitung Sozialpädagogischer Dienst,
- eine Vertretung des Gesundheitsamtes,
- eine Vertretung des Sozialamtes,
- eine Vertretung des Ordnungsamtes,
- je eine gewählte Ansprechperson der Regionen N-O-W-S,
- eine Vertretung der Polizeiinspektion Teltow-Fläming,
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses,
- eine Vertretung des Staatlichen Schulamtes Brandenburg a.d.H.

Nach Bedarf bildet die Steuerungsgruppe temporäre Arbeitskreise, wie z.B. AK Konzept.

### **5.2.4 Arbeitskreise / Koordinationstreffen**

Der „Arbeitskreis insoweit erfahrene Fachkräfte“ (AK ieFk) besteht seit 2010 und bietet allen ieFk die Möglichkeit zur Fallberatung, zum kollegialen Austausch, zur Entwicklung gemeinsamer Unterlagen und gemeinsamer Fortbildung. Die Teilnahme ist beschränkt auf –

von den Trägern benannte – Fachkräfte, die intern oder extern als ieFk im Landkreis Teltow-Fläming aktiv sind.

Der Arbeitskreis Kinderschutz (AK KS) soll nach der Neustrukturierung des Netzwerkes Kinderschutz aufgebaut werden und liegt in der organisatorischen Verantwortung der Kinderschutzkoordination. Aufgaben des AK KS sind u.a.:

- neue Materialien entwickeln,
- Qualitätsentwicklung,
- Fortbildungsplanung,
- Abstimmung zu Verfahren im Kinderschutz,
- Vorbereitung und Durchführung der Fachtage Kinderschutz,
- Entwicklung und Weitergabe von Materialien für die Öffentlichkeit.

Die Koordinationstreffen der „Frühen Hilfen“ liegen in der Verantwortung der Koordinatorin „Frühe Hilfen“. Inhalte der Treffen sind:

- Erfahrungsaustausch und Information
- Abstimmung und Weiterentwicklung der präventiven Angebote,
- Zielvereinbarungen,
- Steuerung der Zusammenarbeit der Akteure FH

Der Arbeitskreis Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser (AK FZ & MGH) besteht seit 2013 und liegt in der organisatorischen Verantwortung der Sachbearbeitung Förderung der Erziehung in der Familie. Aufgaben des AK FZ & MGH sind:

- Erfahrungsaustausch und Information
- Abstimmung und Weiterentwicklung der präventiven Angebote,
- Unterstützung bei der Durchführung von Fachtagen/Konferenzen
- Zielvereinbarungen

Weitere Arbeitskreise können innerhalb einer Region oder regional übergreifend gebildet werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit der Bildung befristeter oder unbefristeter Arbeitskreise.

### **5.2.5 Dokumentationen im Netzwerk**

Die Ergebnisse und Präsentationen der Fachtagungen, die Arbeitsergebnisse der Regionalkonferenzen und der Steuerungsgruppe werden dokumentiert und auf der Internetseite des Netzwerkes Kinderschutz eingestellt.

Weitere Dokumentationsunterlagen sind:

- Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Von den Netzwerkpartner\*innen wird der einheitliche Mitteilungsbogen (Anlage 2) genutzt, um bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, nach erfolgter interner Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 4, 2. und Abs.5, 1. SGB VIII), den Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming zu informieren. Für Träger der freien Jugendhilfe ist zur Darstellung der Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ die dazugehörige Anlage - Hinzuziehung der ieFk - zu nutzen.

Die Mitarbeitenden des Sozialpädagogischen Dienstes nutzen den Mitteilungsbogen zur ersten Prüfung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung und Festlegung weiterer Handlungsschritte.

- Handlungsabläufe  
Jede Einrichtung muss über einen internen Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Gefährdungseinschätzung verfügen. Die Fachkräfte sind darüber informiert und handeln danach. Interne ieFk sind bekannt.
- Schutzplan  
Die Dokumentation der Schutzplanung kann individuell erfolgen. Die an der Umsetzung des Schutzplanes beteiligten Personen / Institutionen sollen abgestimmt handeln und sich zeitnah unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen gegenseitig informieren.

### **5.2.6 Datenschutz und -übermittlung**

Datenschutz ist für alle Beteiligten in den jeweiligen rechtlichen Grundlagen festgeschrieben und regelt die Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und -nutzung. Für die Netzwerkarbeit ist die Kenntnis über die Möglichkeit der Datenübermittlung von besonderer Bedeutung. Sie liegt in der eigenen Verantwortung der jeweiligen Netzwerkpartner\*innen.

### **5.2.7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Hauptinformationsquelle stellt die Website des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming dar. (<https://kinderschutz.teltow-flaeming.de>) Für den Bereich Frühe Hilfen dient die Landkreisseite als Hauptinformationsquelle. ([www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de))

Die Pressearbeit erfolgt in Form von Pressemitteilungen, Pressegesprächen und Pressekonferenzen.

Die Entwicklung von Printmedien für die (Fach-) Öffentlichkeit sowie speziell für Kinder und Jugendliche erfolgt nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten.

## **6. Ergebnisqualität**

### **6.1 Vereinbarungen**

Innerhalb des Netzwerkes Kinderschutz gibt es verschiedene Möglichkeiten des Abschlusses von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz und den „Frühen Hilfen“.

Eine Vereinbarung zum Kinderschutz (VKS) zwischen dem Landkreis, der Steuerungsgruppe Kinderschutz und den Mitunterzeichnenden gemäß § 3 KKG soll geschlossen werden.

Mitunterzeichnende sind Partner\*innen des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe. Damit erhält u. a. jede Organisation, jeder Träger, jede Einrichtung, jedes Mitglied des Netzwerkes Kinderschutz die Möglichkeit in abgestimmter Weise im Kinderschutz mitzuwirken und damit als Qualitätsmerkmal zu werben. (Anlage 3)

#### **6.1.1 Vereinbarungen mit Beteiligung des Jugendamtes**

Die Vereinbarungen nach § 8a und § 72a SGB VIII sind von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zu schließen. Diese Vereinbarungen sind verpflichtend.

#### **6.1.2 Vereinbarungen ohne Beteiligung des Jugendamtes**

Vereinbarungen zwischen verschiedensten Netzwerkpartner\*innen – ohne Einbindung des Jugendamtes – sind ebenfalls denkbar, insbesondere an den Schnittstellen wie z. B.:

- Frühe Hilfen – Frühförderung
- Frühe Hilfen – Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- Frühe Hilfen – Netzwerk Gesunde Kinder
- Frühförderung - Kita,
- Kindertagespflegepersonen - Kita,
- Kita/Hort - Schule,
- Schule - Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Gesundheitsamt - Kita.

### **6.2 Evaluation**

Ziel der Evaluation ist die Bestimmung der Ausgangslage und Erhebung der aktuellen Situation, um anschließend notwendige Veränderungen einzuleiten, und die Qualität der Netzwerkarbeit zu erhöhen. Die Erkenntnisse, die mit Hilfe der Evaluation gewonnen werden, fließen in die weitere Netzwerkplanung ein. Die Evaluation bezieht sich auf die Netzwerkarbeit im Allgemeinen und auf die Produkte des Netzwerkes. Diese werden kritisch betrachtet, untersucht, bewertet und angemessen verändert. Die Evaluation wird durch die Steuerungsgruppe Kinderschutz festgelegt, dabei überwiegend selbst durchgeführt,

überwacht und ausgewertet.

Sie erfolgt auf Grundlage folgender Merkmale:

- Nützlichkeit,
- Durchführbarkeit,
- Korrektheit,
- Genauigkeit.

Die Festlegung der großen Evaluationsgegenstände ist in der Regel alle 2 Jahre vorzunehmen, bei kleinen Evaluationsgegenständen erfolgt keine zeitliche Festlegung.

Die Methodenauswahl wird je nach festgelegtem Gegenstand, zeitlichem und finanziellem Aufwand angemessen erfolgen. Bisher wurden strukturierte Gespräche, schriftliche Befragungen und Dokumentenanalysen eingesetzt.

Die Evaluationsergebnisse werden von der Steuerungsgruppe Kinderschutz ausgewertet und in die weitere Netzwerkplanung und -entwicklung einbezogen.

Ein Ergebnis ist die Entwicklung und Nutzung des einheitlichen Mitteilungsbogens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Seit der kreisweiten Nutzung dieses Produktes haben sich die Anzahl der Mitteilungen und deren Qualität stetig erhöht. In den kommenden Jahren bleibt zu prüfen, ob der Bogen weiterhin angemessen eingesetzt wird. Dazu erfolgt eine regelmäßige Auswertung der Mitteilungen bezüglich bestätigter Kindeswohlgefährdungen, des Bedarfs von Hilfen zur Erziehung und der Feststellung, dass die Sorge der Kindeswohlgefährdung unbegründet ist.

## **7. Grundsätze der Zusammenarbeit**

- Die Netzwerkpartner\*innen achten den Kinderschutz und halten die Informations- und Kooperationspflichten, unter Beachtung ihrer jeweiligen rechtlichen Grundlagen und den Datenschutzregelungen, ein.
- Die Netzwerkpartner\*innen verpflichten sich, ihren Mitarbeitenden die Inhalte der Konzeption in geeigneter Form bekannt zu geben und sie zur Einhaltung der abgestimmten Vorgehensweisen anzuhalten.
- Nach § 8a Abs.4, 2 und Abs. 5,1. SGB VIII haben Fachkräfte der Jugendhilfe zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Wenn die Pseudonymisierung innerhalb eines Trägers möglich ist, kann eine interne insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden. Die externe Anfrage richtet sich an die Kinderschutzkoordination des Landkreises. Die Beratung ist für Anfragende kostenfrei. Bei einer Mitteilung des Verdachts auf

Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt, ist die Anlage bezüglich der Hinzuziehung dem Mitteilungsbogen anzufügen und mit zu übermitteln.

- Nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Im Landkreis Teltow-Fläming wird diese Beratung von den beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen durchgeführt. (AWO Zossen und DRK Luckenwalde) Sie können direkt angefragt werden. Den anfragenden Institutionen entstehen keine Beratungskosten.
- Die Netzwerkpartner\*innen (nach KKG) verpflichten sich in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zur partnerschaftlichen Kooperation. Bei unterschiedlicher fachlicher Auffassung erfolgt in sachlicher und wertschätzender Haltung der anderen Professionssicht, der Versuch der Problemlösung, ggf. unter Hinzuziehung Vorgesetzter. Kommt es im Einzelfall nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, steht es jedem Netzwerkpartner/jeder Netzwerkpartnerin zu, vom Recht der Information des Familiengerichts Gebrauch zu machen. Dies ist unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht zu sehen und sollte keine Auswirkungen auf die künftige Zusammenarbeit haben.
- Die Netzwerkpartner\*innen verpflichten sich des Weiteren, das Kindeswohl insbesondere auch an den Schnittstellen der Arbeit mit anderen Professionen / Institutionen zu gewährleisten und abgestimmt tätig zu werden.

## **8. Anlagen**

Anlage 1 Geschäftsordnung für die „Steuerungsgruppe Kinderschutz im Landkreis Teltow-Fläming“ in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 2 Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit dazugehöriger Anlage zur Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Vordrucke)

Anlage 3 Vereinbarung zum Kinderschutz (VKS)

## **9. Quellen/Literaturhinweise**

Hg: MBSJ, Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei

Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden

Verdachtsfällen (Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 12. Mai 2004) „Stärkung des Kinderschutzes gegen Gewalt“ – Drs.3/7469 – B), 7.6. 2006

Aktuell Band 1, Kinderschutz im Land Brandenburg: Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung, 4.

Auflage/November 2009

Aktuell Band 2, Kinderschutz im Land Brandenburg: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII, Mai 2008, 3. Auflage

Aktuell Band 4: Kooperation im Kinderschutz: Justiz und Jugendhilfe

1. Auflage/Dezember 2009

Aktuell Band 5: Kooperation im Kinderschutz: Schule und Jugendhilfe, 1.

Auflage/November 2011

Aktuell Band 8: Kinderschutz und Gesundheit, 1. Auflage/ Juli 2014

Aktuell Band 9: Frühe Hilfen und Kinderschutz, 1. Auflage/ März 2014

Fachstelle Kinderschutz: Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit, 1. Auflage / Januar 2019

Hg.: Start gGmbH, Familienzentrum an der FH Potsdam, Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.: Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstellen Kinderschutz, Frühe Hilfen u. Netzwerk Gesunde Kinder zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg, August 2018

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) (Hg.) (2008)

(Meysen, Thomas) Vernachlässigte Kinder besser schützen Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung (Reinhardt)

Maywald, J. (2009), Zum Begriff des Kindeswohls in: IzKK-Nachrichten, UN-Kinderrechtskonvention, Impulse für den Kinderschutz, 1/2009, S.16-20

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, (Bundeskinderschutzgesetz-BKiSchG) vom 22.12.2011

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021, BGBl. 2021 I, 1444

UN Kinderrechtskonvention, Online unter: <http://www.kinderrechtskonvention.info/>

Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Definition entnommen am 20.03.2015 aus:

<http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen> (Stand 2021.2.3 noch gleicher Wortlaut)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH): Leitbild Frühe Hilfen, 2014 (2. Auflage 2016)